



Entwurf

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (Too-big-to-fail-Instrumente)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Oktober 2020¹,
beschliesst:*

I

Das Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965² wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 und i Ziff. 3

¹ Von der Steuer sind ausgenommen:

- g. die Zinsen von Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Artikeln 11–13 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³, sofern:
 - 2. die Anleihe zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2026 ausgegeben wird;
- i. die Zinsen von Anleiheobligationen von Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen, für die Massnahmen nach den Artikeln 28–32 des Bankengesetzes angeordnet werden können, sofern:
 - 3. die Anleiheobligation zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2026 ausgegeben wird oder während dieser Zeit ein Wechsel des Emittenten nach Ziffer 2 stattfindet.

¹ BBl 2020 8701

² SR 642.21

³ SR 952.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht am ... fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am ... in Kraft.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.